

Reglement

# REGLEMENT ÜBER DIE SCHULZAHNPFLEGE

In Kraft seit: 1. August 2008

# INHALT

I	Zweckbestimmung.....	3
II	Organisation.....	3
III	Untersuchung.....	3
IV	Behandlung.....	4
V	Finanzielles.....	5
VI	Beschwerderecht.....	5
VII	Übergangsbestimmungen.....	6
VIII	Inkrafttreten.....	6
	Anhang zum Reglement über die Schulzahnpflege.....	7

## **I ZWECKBESTIMMUNG**

- § 1 Die Schulzahnpflege dient der Vorbeugung, Früherkennung und Behandlung allfälliger Zahnschäden.
- § 2 Die Schulzahnpflege erfasst die Kinder des Kindergartens und die gesamte schulpflichtige Jugend während der obligatorischen Schulzeit.

## **II ORGANISATION**

- § 3 Die administrative Leitung und die Organisation der Schulzahnpflege sind Sache der Schulleitung.
- § 4 Die vorbeugende Zahnpflege ist Aufgabe der Eltern, der Zahnärzte, der Lehrkräfte und der Schulleitung. Die Gemeinde kann vorbeugende Instruktion an besonders geschultes Personal übertragen.
- § 5 1 Die Kinder werden durch die Eltern zur Schulzahnpflege angemeldet. Der gewählte Schulzahnarzt muss zwingend der Schulleitung angegeben werden. Diese Anmeldung bleibt bis zum Ende der Schulpflicht verbindlich.
- 2 Bei Neuzuzügern werden die Behandlungskosten gemäss Regulativ übernommen, sofern eine Bestätigung der Sanierung des Gebisses durch den bisher behandelnden Zahnarzt vorliegt. Bei verloren gegangenen Kontrollkarten muss der behandelnde Zahnarzt die vergangenen Behandlungen auf einer neuen Kontrollkarte durch Unterschrift bestätigen.
- 3 Die Schulleitung erstellt den betreffenden Zahnärzten jährlich eine Meldeliste zu Beginn des Schuljahres.

## **III UNTERSUCHUNG**

- § 6 Die alljährliche (für alle in der Gemeinde Dornach wohnhaften Kinder obligatorische) Kontrolluntersuchung wird durch einen von den Eltern gewählten Zahnarzt der angeschlossenen Zahnärztesgesellschaften durchgeführt. Die Eltern melden sich selbständig beim Zahnarzt ihrer Wahl an oder dieser bietet das Kind einmal im Jahr zur Kontrolluntersuchung auf. Diese Zahnkontrolle wird durch die Wohnsitzgemeinde finanziert. Eltern, die ihre Kinder nicht zur alljährlichen Kontrolluntersuchung schicken, haben kein Anrecht auf finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde. Der Zahnarzt bestätigt die Kontrolluntersuchung auf der Kontrollkarte, welche von der Schulleitung zu Beginn der Schulzeit (bzw. des Eintritts in den Kindergarten) an die Eltern versandt wird. Den Eltern obliegt die Verantwortung für die Einhaltung der alljährlichen Kontrolluntersuchung. Der Zahnarzt stellt die alljährliche Kontrolluntersuchung der von ihm untersuchten Kindergarten- und Schulkinder der Gemeinde Dornach den Eltern in Rechnung, mit Angabe sämtlicher Taxpunkte.

## IV BEHANDLUNG

§ 7 Die Behandlung wird durch einen von den Eltern gewählten Zahnarzt der angeschlossenen Zahnärztesellschaften durchgeführt.

§ 8 Für konservierende Behandlungen über CHF 500.00 sowie für kieferorthopädische Behandlungen über CHF 1'000.00 erstellen die verantwortlichen Zahnärzte einen Kostenvoranschlag, sofern § 14 zur Anwendung kommt. Die Behandlung erfolgt in diesen Fällen erst nach schriftlicher Zustimmung der Eltern. Sofern die Behandlungskosten den Kostenvoranschlag um 15 % übersteigen, muss vom Zahnarzt das Einverständnis der Eltern nochmals eingeholt werden. Notwendige Behandlungen sind in der Regel umgehend von den Eltern zu veranlassen.

§ 9 Die schulzahnärztliche Betreuung und Behandlung umfasst:

### Diagnostik

- Die jährliche Kontrolluntersuchung gemäss der von der Schulleitung zuzustellenden Schülerliste
- Diagnostischen Bissflügel-Aufnahmen (Bite Wing)
- Vitalitätsprüfung

### Prophylaxe

- Die individuelle Prophylaxe

### Behandlung

- Die konservierenden Behandlungen
- Die chirurgischen Eingriffe
- Die Parodontalbehandlung
- Die endodontische Behandlung (Wurzelbehandlung)
- Die der Behandlung dienenden Röntgenbilder
- Die kieferorthopädischen Behandlungen gemäss kantonaler Schwerebewertungsliste (s. Anhang). Die Zahnärzte können im Rahmen der Schulzahnpflege Kinder, die eine kieferorthopädische Behandlung benötigen, an einen Kieferorthopäden SSO (Spezialisten) überweisen.

### Nicht inbegriffen sind:

- Zahnersatz (Prothesen, Stiftzähne, Kronen).
- durch Unfall verursachte Zahnschäden gehen zu Lasten der Unfallversicherung.
- überwiegend oder ausschliesslich kosmetische kieferorthopädische Behandlungen.

§ 10 Untersuchungen und Behandlungen sind nach Möglichkeit ausserhalb der Unterrichtszeiten durchzuführen.

## V FINANZIELLES

- § 11 An die Kosten für Regulationen wird nur ein Gemeindebeitrag geleistet, wenn diese gemäss der Schwerebewertungsliste für Kieferorthopädie (s. Anhang) angezeigt ist. Der Zahnarzt ist verpflichtet, nach der Schwerebewertungsliste zu entscheiden. Kosmetische Regulationen werden nicht subventioniert.
- § 12 1 Eltern, die ihre Kinder der vorgesehenen vorbeugenden Zahnpflege (kollektive und/oder individuelle Prophylaxe) und/oder der alljährlichen Kontrolluntersuchung entziehen, werden durch die Schulleitung nach erfolgloser Mahnung von der Beitragsberechtigung ausgeschlossen. Die Beitragsberechtigung kann wieder aufleben, sofern das Gebiss des Kindes vollständig saniert ist. Der Ausschluss hat unter schriftlicher Anzeige an die Eltern zu erfolgen.
- 2 Vom Kind versäumte Zahnarzttermine werden nicht subventioniert.
- § 13 Zu Lasten der Wohnsitzgemeinde gehen:  
Kontrolluntersuchung, jährlich:
- 4009 (Erstuntersuchung, 14 Taxpunkte) oder
  - 4010 (Folgeuntersuchung, 9,5 Taxpunkte)
  - 4050 (Röntgen, 2 x 5,5 Taxpunkte, 2 x während der gesamten Schulzeit)
  - sowie die Kosten für die kollektive Prophylaxe (4 x jährlich).
- § 14 Die Höhe der Beitragsleistung der Gemeinde an die Eltern wird im Regulativ „Gemeindebeiträge an die Schulzahnpflege“ festgehalten (s. Anhang). Grundlage für die Berechnung der Beitragsleistungen ist das massgebende Einkommen nach der Verordnung über die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung. Allfällige Leistungen der Krankenversicherungen werden angerechnet.
- § 15 1 Die Kosten für die Kontrolle und Behandlungen werden den Eltern in Rechnung gestellt. Diese kontrollieren die Rechnung, bezahlen sie und reichen sie mit dem Gesuch um Kostenbeteiligung ihrer persönlichen Versicherung ein. Anschliessend leitet sie die Rechnung unter Beilage des Versicherungsentscheides, des Zahlungsbelegs und der Kontrollkarte, auf welcher die alljährlichen Kontrolluntersuchungen bestätigt sind, innert Jahresfrist an die Schulleitung weiter. Diese kontrolliert sie und leitet sie an die Finanzverwaltung weiter. Die Finanzverwaltung vergütet den Eltern die ihnen noch zustehenden Beitragsleistungen.
- 2 In Härtefällen kann der Gemeinderat auf ein Gesuch der Eltern die Kosten ganz oder teilweise erlassen, bzw. über die Schulpflicht hinaus bis zum Abschluss der begonnenen Behandlung übernehmen.

## VI BESCHWERDERECHT

- § 16 1 Beschwerden betreffend der Gemeindebeiträge und der Anwendung dieses Reglementes sind an den Gemeinderat zu richten.
- 2 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Schulzahnpflege des Kantons Solothurn und die Vereinbarung der Gemeinden des solothurnischen Leimentals mit den angeschlossenen Zahnärztesellschaften.

## VII ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

- § 17 1 Alle schulpflichtigen Kinder beziehungsweise Kinder des Kindergartens können ab 1. August 2008 bis 31. Dezember 2008 vorbehaltlos für die Schulzahnpflege angemeldet werden.
- 2 Nach dem 31. Dezember 2008 angemeldete Kinder erhalten nur Beitragsleistungen, sofern das Gebiss, gemäss § 12 dieses Reglementes, vollständig saniert ist.
- § 18 Kosten für ausgeführte Behandlungen vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden nach dem alten Reglement beurteilt.

## VIII INKRAFTTRETEN

- § 19 1 Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Einwohnergemeindeversammlung auf den 1. August 2008 in Kraft.
- 2 Das bisher gültige Reglement für die Schulzahnpflege der Gemeinde Dornach vom 11.12.1970 wird aufgehoben.

### NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident: Kurt Henzi

Die Gemeindegeschreiberin: Karin Amhof

Genehmigt gemäss:

Gemeinderatsbeschluss Nr. 748 vom 15. Oktober 2007

Gemeindeversammlungsbeschluss Nr. 26 vom 12. Dezember 2007

# ANHANG ZUM REGLEMENT ÜBER DIE SCHULZAHNPFLEGE

## §§ 9,11 Liste der Indizes für die Subventionsberechtigung kieferorthopädischer Behandlung

### 1. Sagittale Abweichungen

- 1.1 Kreuzbiss einzelner oder mehrerer Frontzähne (= Incisivi + Canini)
- 1.2 Kopfbiss einzelner oder mehrerer Frontzähne mit progener Tendenz
- 1.3 Distalbiss Klasse II/1 mit Overjet von mindestens 5 mm
- 1.4 Distalbiss Klasse II/2 mit Kontakt der Gingiva

### 2. Vertikale Abweichungen (Dauergebiss)

- 2.1 Vertikal offener Biss von mindestens 3 oberen Incisivi oder 2 Antagonistenpaaren auf derselben Seite (inkl. Canini)
- 2.2 Tiefbiss mit Kontakt der Gingiva

### 3. Transversale Abweichungen

- 3.1 Transversale Nonokklusion im Seitenzahnggebiet von mindestens 2 Antagonistenpaaren im Dauergebiss (excl. Weisheitszähne)
- 3.2 Seitlicher Kreuzbiss mit Zwangsführung im Milch- und/oder Dauergebiss
- 3.3 Beidseitiger Kreuzbiss von je 2 Antagonistenpaaren im Milch- und/oder Dauergebiss

### 4. Nichtanlagen permanenter Zähne

- 4.1 Nichtanlage eines Frontzahnes im Oberkiefer
- 4.2 Nichtanlage von 2 oder mehr Zähnen (excl. Weisheitszähne)

### 5. Retention oder Verlagerung eines oder mehrerer Frontzähne

### 6. Stellungsanomalien der permanenten oberen Frontzähne

- 6.1 Platzmangel von mindestens 6 mm von mesial 14 oder 54 bis mesial 24 oder 64
- 6.2 Rotation einzelner Zähne mit Funktionsstörung
- 6.3 Diastema von mindestens 4 mm

### 7. Kombinationsfälle

#### § 14 **Gemeindebeiträge an die Schulzahnpflege (Regulativ)**

Gemäss § 14 des Reglements über die Schulzahnpflege der Einwohnergemeinde Dornach entrichtet die Gemeinde an die Eltern eine Beitragsleistung. Die letzte definitive Staatssteuer-Veranlagung dient als Grundlage für die Berechnung.

Die Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2008 hat beschlossen, dass ab 1. August 2008 folgendes Regulativ in Kraft ist:

<b>Massgebendes Einkommen in CHF</b>			<b>Elternbeitrag</b>	<b>Gemeindebeitrag</b>
0	-	57'000	0 %	100 %
57'001	-	58'000	10 %	90 %
58'001	-	59'500	20 %	80 %
59'501	-	61'500	30 %	70 %
61'501	-	63'000	40 %	60 %
63'001	-	63'900	50 %	50 %
63'901	-	66'500	60 %	40 %
66'501	-	68'500	70 %	30 %
68'501	-	71'000	80 %	20 %
71'001	-	99'999	90 %	10 %
100'000	-	und mehr	100 %	0 %







ZENTRALE DIENSTE

Hauptstrasse 33

Postfach

4143 Dornach

Telefon: 061 706 25 00

eMail: [info@dornach.ch](mailto:info@dornach.ch)

Gedruckte Ausgaben des Reglements können auf der Website der Gemeinde Dornach bestellt werden. Beim Bezug grosser Auflagen können die Unkosten verrechnet werden.

[www.dornach.ch](http://www.dornach.ch)